

Generalsekretariat
Viktoriastrasse 15
Postfach 685
3900 Brig
Tel. 027 924 66 00
Fax 027 924 66 01
E-mail : info@fcv-vwg.ch

Mollens/Brig, 8. September 2014

Departement für Verkehr, Bau und
Umwelt
Verwaltungs- und Rechtsdienst
Gebäude Mutua
Rue des Creusets 5
1950 Sitten

Teilrevision des Baugesetzes und der Bauverordnung in Zusammenhang mit den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen über die Energie und die Raumplanung – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Staatsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach eingehendem Studium der im Rahmen der Vernehmlassung zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme zu obenerwähnter Teilrevision unterbreiten. Die vorliegende Stellungnahme wurde von unserem Vorstand im Zirkulationsverfahren verabschiedet.

Art. 15 des Baugesetzes und Art. 20^{bis} der Bauverordnung: Solaranlagen

Der Verband der Walliser Gemeinden begrüsst die vorgeschlagenen Regelungen im Zusammenhang mit den genügend an Dächer angepassten Solaranlagen. Insbesondere unterstützen wir die Bestimmungen, wonach im Gemeinderecht geregelt werden kann, dass solche Solaranlagen auf Satteldächern, auf Flachdächern und in Industrie-, Handwerks- und Gewerbebezonen nach wie vor einer Baubewilligungspflicht unterliegen sollen. Ebenso befürworten wir, dass Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung bedürfen. In der Tat beobachten die Gemeinden in letzter Zeit eine Zunahme von Anfragen im Zusammenhang mit dem Bau von

Solaranlagen. Mit der neuen Regelung haben es die Gemeinden in der Hand, auf ihrem Gebiet die geeigneten Massnahmen zu ergreifen.

Der Vorstand nimmt zur Kenntnis, dass mit dem neuen Grundsatz, wonach Solaranlagen von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, ein Anreiz für den Bau von Solaranlagen geschaffen werden soll. Falls aber eine Gemeinde in ihrem Bau- und Zonenreglement keinen spezifischen Artikel über ein Bewilligungsverfahren für Solaranlagen aufnimmt, gilt direkt die Befreiung der Bewilligungspflicht gemäss kantonaler Bauverordnung. Falls die Gemeinden dies nicht wollen, ist eine Anpassung der kommunalen Bau- und Zonenreglemente notwendig, um gewisse Zonen zu schützen und wo es notwendig erscheint, eine Baubewilligungspflicht auch bei an Dächern angepassten Anlagen vorzusehen. Das ist eine Aufgabe für die Gemeinden, die nicht zu unterschätzen ist.

Art. 29 des Baugesetzes und Art. 5 der Bauverordnung: Energierechtliche Bauvorschriften bzw. Ausnützungsziffer

Zu den Bestimmungen über die energierechtlichen Bauvorschriften haben wir keine besonderen Bemerkungen. Wir begrüssen die Massnahmen, welche die energetische Sanierung durch eine verbesserte Wärmedämmung von Gebäuden ermöglichen, im speziellen auch die Bestimmungen bezüglich Bauabständen, Bauhöhen und Baulinien sowie die neuen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Berechnung der Ausnützungsziffer aus Gründen einer energieeffizienten Wärmedämmung.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Elemente im Rahmen der künftigen Entscheidungsfindung und bedanken uns für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Walliser Gemeinden

FCV – VWG

Der Präsident:



Stéphane Pont

Die Generalsekretärin:



Eliane Ruffiner-Guntern